



# Pflichtmitgliedschaft in der Verwaltungsberufsgenossenschaft

*Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese ist Bestandteil der Sozialversicherung und stellt eine Pflichtversicherung dar, in der alle Beschäftigten, die eine versicherte Tätigkeit ausüben, gegen die Folgen von arbeitsbedingten Risiken versichert sind. Neben Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten werden auch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren versichert. Der Büroinhaber haftet seinen Arbeitnehmern und ihren Hinterbliebenen persönlich nicht mehr, es sei denn, er hat einen Unfall vorsätzlich verursacht. Die gesetzliche Grundlage für die gesetzliche Unfallversicherung findet sich im Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII).*

## 1. Mitgliedschaft

Mitglieder in der Berufsgenossenschaft sind die Arbeitgeber. Durch die Pflichtmitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft sind Arbeitgeber grundsätzlich von jeder Haftung gegenüber ihren Arbeitnehmern freigestellt, wenn sich ein Arbeitsunfall ereignet oder eine arbeitsbedingte Erkrankung vorliegt.

Vor allem jüngeren Büroinhabern, die erst kürzere Zeit als selbstständige Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsplaner oder Stadtplaner tätig sind, ist oft nicht bekannt, dass sie Pflichtmitglied in einer Berufsgenossenschaft sind.

Jeder Inhaber eines Architekturbüros, **der mindestens eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer sowie Aushilfen oder geringfügig Beschäftigte beschäftigt, ist kraft Gesetzes Mitglied der Berufsgenossenschaft.** Er ist verpflichtet, seiner Berufsgenossenschaft Anzeige zu erstatten, sobald er ein Büro eröffnet oder übernimmt. Die Berufsgenossenschaft ist zur Leistung gegenüber einem verunfallten Arbeitnehmer verpflichtet, sogar unabhängig davon, ob eine Anmeldung durch den Büroinhaber erfolgt ist. Die Mitgliedschaft beginnt bereits mit der erstmaligen Beschäftigung von Personen, nicht erst mit deren Anmeldung, ggf. also schon bei Eröffnung des Büros.

## 2. Aufgaben

Den Berufsgenossenschaften sind gemäß § 14 SGB VII folgende Aufgabengebiete zugewiesen:

1. Verhütung von Arbeitsunfällen und Erste Hilfe
2. Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten



### 3. Entschädigung durch Geldleistungen

Die Berufsgenossenschaft unterstützt Mitglieder im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dabei berät die Berufsgenossenschaft rund um die Gestaltung und Veränderung von Büroräumen und beurteilt den Arbeitsplatz und die Raumgestaltung nach gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Auf Wunsch des Unternehmens oder bei Arbeitsunfällen oder Beschwerden von Arbeitnehmern besichtigen Arbeitssicherungsingenieure die vorhandenen Büroräume und beraten vor Ort. Des Weiteren sorgen die Berufsgenossenschaften für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz. Diesbezüglich schulen die Berufsgenossenschaften die Person, die in dem Unternehmen für die Arbeitssicherheit sorgen müssen, also insbesondere Führungskräfte, Sicherheitsbeauftragte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die Pflichten zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen werden von den Unfallversicherungsträgern gem. § 15 SGB VII in Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, geregelt. Um Arbeitsunfällen der Beschäftigten vorzubeugen, sind diese Vorschriften und Regeln im Betrieb anzuwenden und einzuhalten. Die wichtigsten Vorschriften sind aufgelistet in der BGV A1, Grundsätze der Prävention.

Die wichtigsten berufsgenossenschaftlichen **Vorschriften und Regeln** können auf der **Internetseite** [www.vbg.de](http://www.vbg.de) heruntergeladen werden.

Die Überwachung und Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfolgt durch Aufsichtspersonen, die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind. Bei Verstößen gegen Arbeitssicherungsbestimmungen können o. g. Personen geeignete Maßnahmen ggf. mit der Anwendung von Zwangsmitteln durchsetzen.

### 3. Beiträge

Der Inhaber eines Architekturbüros, d. h. der Arbeitgeber, hat die Beiträge für die Berufsgenossenschaft aufzubringen. Die Arbeitnehmer zahlen dagegen keinen Beitrag. Die Beiträge für die Berufsgenossenschaft werden im Umlageverfahren erhoben. Diese werden aus dem Umlagebedarf, d. h. den Aufwendungen der Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Jahr, der für die jeweilige Branche ermittelten durchschnittlichen Unfallgefahr und der gesamten Lohn-/Gehaltssumme des Arbeitgebers ermittelt. Die Beiträge werden in der Regel jährlich durch Beitragsbescheid erhoben.

Bei Nichtanmeldung kann die Berufsgenossenschaft von den Büroinhabern bzw. Unternehmern die Nachentrichtung der Mitgliedsbeiträge verlangen. Die Ansprüche der Genossenschaft auf diese Beiträge verjähren gemäß § 25 SGB IV erst in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem sie fällig geworden sind, bei vorsätzlicher Vorenthaltung der Beiträge erst in 30 Jahren.

#### 4. Kontaktdaten

Für Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) zuständig. Die VBG hat ihre Hauptverwaltung in Hamburg.

**Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg**

Massaquoipassage 1  
22305 Hamburg  
Telefon: 040-51462940

Die VBG ist in weitere Bezirksverwaltungen unterteilt. Über die zuständige VBG Bezirksverwaltung informiert der Hauptverband. In Nordrhein-Westfalen sind folgende Bezirksverwaltungen eingerichtet:

**VBG Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach**

Kölner Straße 20  
51429 Bergisch Gladbach  
Telefon: 02204-4070

**VBG Bezirksverwaltung Bielefeld**

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8  
33602 Bielefeld  
Telefon: 0521-58010

**VBG Bezirksverwaltung Duisburg**

Wintgensstraße 27  
47058 Duisburg  
Telefon: 0203-34870

Sowohl der Hauptverband als auch die Bezirksverwaltungen können Ihnen detaillierte Informationen über die Mitgliedschaft, den versicherten Personenkreis, die Leistungen und die zu entrichtenden Beiträge geben. Ferner können Sie sich auf der Internetseite [www.vbg.de](http://www.vbg.de) über o. g. Themen erkundigen. Die VBG stellt zudem eine Vielzahl von Informationen, insbesondere zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz zur Verfügung.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die  
**Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**

Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Tel: (0211) 49 67 - 0  
Fax: (0211) 49 67 - 99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)